

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8713 –**

Rechte und Hilfe für transsexuelle, transgender und intersexuelle minderjährige Menschen

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits 1982 setzte das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 938/81) die bis dahin geltende Altersbeschränkung im Transsexuellengesetz (TSG) außer Kraft, die einen Antrag auf Änderung des Vornamens und Personenstandes erst ab dem 25. Lebensjahr ermöglichte. Mit dem Wegfall der Altersbeschränkung wurde es auch minderjährigen Betroffenen ermöglicht, einen Antrag auf Änderung des Personenstands bzw. des Vornamens unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu stellen. Auch die Einleitung einer Hormontherapie ist bei zwei zustimmenden psychologischen Gutachten sowie der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Dies betrifft etwa 100 Fälle pro Jahr (www.spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,807219,00.html). In Berlin wurde kürzlich ein Fall bekannt, wo ein 11-jähriges Mädchen den Wunsch äußerte ihr Geschlecht zu ändern. Die Erziehungsberechtigten waren sich uneinig, das Jugendamt intervenierte und setzte auf Wunsch des Vaters vor dem Berliner Kammergericht eine Einweisung in die Psychiatrie durch (<http://taz.de/Transsexualitaet-im-Kindesalter!/87055/>). Das zuständige Jugendamt geriet in die Kritik, weil das Ziel der psychiatrischen Behandlung eine Unterbindung des Wunsches einer Geschlechtsangleichung zur gefühlten Geschlechtsidentität des Kindes sein könnte (<http://taz.de/Transsexualitaet-im-Kindesalter!/87055/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage bezieht sich sowohl auf transsexuelle als auch auf intersexuelle Menschen. Als Transsexuelle werden Menschen bezeichnet, die zwar in der Regel sämtliche biologische Merkmale des einen Geschlechts besitzen, sich aber dem jeweils anderen Geschlecht zugehörig fühlen. Im Gegensatz dazu wird der Begriff „Intersexualität“ für eine Vielzahl an Ausprägungen anatomisch zwischengeschlechtlicher Befunde verwandt. Insoweit handelt es sich um zwei verschiedene Phänomene. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung wollen sich insbesondere intersexuelle Personen häufig von transsexuellen Personen deutlich abgegrenzt sehen.

Der ebenfalls in der Fragestellung enthaltene Begriff „Transgender“ wird dagegen überwiegend als politischer und soziologischer Oberbegriff für Personen verwendet, die sich mit der Geschlechterrolle, die ihnen üblicherweise bei der Geburt, in der Regel anhand der äußeren Geschlechtsmerkmale, zugewiesen wird, nicht identifizieren. Der Begriff wird somit neben Transsexuellen und Intersexuellen für eine Vielzahl weiterer Personengruppen (z. B. Transvestiten, Crossdresser u. a.) verwendet.

1. Welche Beratungs- und Hilfsangebote haben transsexuelle, transgender und intersexuelle minderjährigen Menschen in Deutschland?
2. Welche Beratungs- und Hilfeangebote haben die Eltern von transsexuellen, transgender und intersexuellen minderjährigen Menschen in Deutschland?
3. Inwiefern und in welcher Höhe unterstützt die Bundesregierung diese Hilfs- und Beratungsangebote?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation und das Beratungs- und Hilfsangebot für intersexuelle, transgender und transsexuelle minderjährige Menschen und deren Eltern in Deutschland?

In Deutschland stehen 1 487 Beratungsstellen, die Sexualberatung anbieten, sowie 1 495 Erziehungsberatungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche – zu der auch Sexualberatung gehört – zur Verfügung. Die Förderung dieser Beratungsstellen vor Ort obliegt den Ländern bzw. kommunalen Gebietskörperschaften.

Betroffene und andere Interessierte können Auskunft zu Selbsthilfegruppen und Beratungsstrukturen bei der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (www.dgti.info) erhalten.

Im Falle von Diskriminierungen können sich transsexuelle und intersexuelle minderjährige Menschen bzw. deren Eltern an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden und deren Beratungsangebot wahrnehmen. Dasselbe gilt für minderjährige Transgender und deren Eltern.

Das bundesweit agierende Jugendnetzwerk Lambda e. V. vertritt die Interessen junger Lesben, Schwuler, Bisexueller und Transgender in der Öffentlichkeit und wird seit 1990 regelmäßig aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans gefördert. Lambda e. V. bietet für Jugendliche die In&Out-Jugendberatung an, in der die Jugendlichen in einer Peer-to-Peer-Beratung Unterstützung bei Themen wie Coming-Out, Partnerschaft und Diskriminierung erhalten.

Lambda e. V. erhielt in den Jahren 2007 bis 2011 folgende Förderungen aus dem Kinder- und Jugendplan:

2007	109 000 Euro
2008	109 000 Euro
2009	109 000 Euro
2010	109 000 Euro
2011	117 000 Euro.

Innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben die oben aufgeführten Personengruppen umfassenden Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen entsprechend den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Hierzu zählen unter anderem ärztliche und psychotherapeutische Leistungen im ambulanten und stationären Bereich. So kann zum Beispiel auch Transsexualität aufgrund des gebrochenen geschlechtsspezifischen Identitäts-

bewusstseins ein Zustand sein, der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Einzelfall eine behandlungsbedürftige Krankheit im Sinne der GKV darstellen kann. Die Beratung der Eltern von betroffenen Minderjährigen ist Bestandteil dieses Leistungsangebots.

Darüber hinaus fördern die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände nach § 20c SGB V Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten nach einem festgelegten Verzeichnis von Krankheitsbildern zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Daher können nach dieser Regelung auch Gruppen oder Organisationen für die Belange intersexueller, transgener und transsexueller minderjähriger Menschen unterstützt werden.

5. Inwiefern sind Jugendämter und Schulverwaltung über die Problematik informiert, und welche Hilfestellung können sie Betroffenen und Eltern geben?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Ausführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe obliegt den Ländern. Die kommunalen Gebietskörperschaften nehmen diese Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

6. Welche Weiterbildungsangebote zum Umgang mit transsexuellen, transgender und intersexuellen minderjährigen Menschen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Jugendämtern und Schulverwaltung sowie Lehrkräften an Schulen angeboten?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Fortbildung von Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – in der Regel den Landesjugendämtern (§ 85 Absatz 1 Nummer 8 SGB VIII).

7. Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen sieht es die Bundesregierung für geboten an, dass Minderjährigen eine Hormontherapie zur Geschlechtsangleichung ermöglicht wird?

Es gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung, medizinische Verfahren oder Behandlungskonzepte zu bewerten. Die Anerkennung und Anwendung medizinischer Verfahren und Methoden bemisst sich in der Regel an der breiten Akzeptanz in der medizinisch-wissenschaftlichen Fachwelt. Die auf diesem Konsens fußenden medizinischen Indikationen für die Hormontherapie bei Intersexualität/Störung der Geschlechtsentwicklung sind in der Leitlinie der Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin zu „Störungen der Geschlechtsentwicklung“ 027/022 vom 12. Mai 2011 aufgeführt.

Es ist bekannt, dass die Erscheinungsformen der Intersexualität und gegebenenfalls damit assoziierte Symptome sehr heterogen sind. Insofern ist die Frage nach Zeitpunkt und Bedingungen einer Hormontherapie bei Minderjährigen auf den individuellen Fall zu beziehen. Voraussetzung für eine partizipative Entscheidungsfindung ist die umfassende Aufklärung der Eltern und – soweit möglich – der betroffenen Minderjährigen durch den behandelnden Arzt beziehungsweise die behandelnde Ärztin über therapeutische Indikationen, Möglichkeiten und Alternativen. Das geltende Recht (u. a. zu Umfang und Grenzen des Selbstbestimmungsrechtes des Kindes) ist dabei zu beachten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung Therapien an Minderjährigen, die geschlechtsatypische Verhaltensweisen unterbinden, um den Wunsch das Geschlecht zu ändern, zu verhindern?

Die Bundesregierung beurteilt nicht einzelne Therapien, geht aber davon aus, dass Therapien mit der Zielsetzung, den Wunsch eines Menschen nach Geschlechtsänderung durch Unterbindung geschlechtsatypischer Verhaltensweisen zu verhindern, nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Forschung entsprechen; es ist bekannt, dass derartige Therapien auch in der Fachwelt mehrheitlich abgelehnt werden.

9. Wie viele Anträge auf Änderung des Vornamens und des Personenstands wurden in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren von Minderjährigen bzw. ihren Erziehungsberechtigten gestellt (bitte nach Bundesland und Jahrgang auflisten)?

Verfahren nach dem Transsexuellengesetz werden bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – Standesamtssachen – statistisch erfasst und in der vom Bundesamt für Justiz im Internet veröffentlichten jährlichen Zusammenfassung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte aufgegliedert nach den Ländern aufgeführt (GÜ2-Nummer 110110). Eine Unterscheidung nach Inhalt des Antrags oder nach Merkmalen des Antragstellers/der Antragstellerin erfolgt dabei nicht. Angaben zur Anzahl der Anträge von Minderjährigen auf Änderung des Vornamens oder des Personenstandes können daher nicht gemacht werden.

10. In wie vielen Fällen haben Minderjährige eine Hormonbehandlung vor Eintritt in die Pubertät begonnen, um ihr Geschlecht ihrer Geschlechtsidentität anzugleichen?

Die Bundesregierung führt keine Statistik, aus der sich diese Zahlen ablesen lassen.

11. Welche nationalen und internationalen Studien zur Anpassung des Geschlechts an die Geschlechtsidentität von Minderjährigen sind der Bundesregierung bekannt?

12. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Studien?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat von 2003 bis 2010 ein Nationales Netzwerk zum Thema „Störungen der somatosexuellen Differenzierung und Intersexualität“ mit 3,4 Mio. Euro gefördert. Durch grundlagenorientierte Forschung im Netzwerk sollten Aufschluss über die Ursachen von Intersexualität gewonnen und durch eine klinische Evaluationsstudie typische Behandlungsverläufe und Ergebnisse dargestellt werden. Für eine ausführliche Darstellung der Projekte des Netzwerks wird auf die Bundestagsdrucksache 16/4786 verwiesen.

Außerdem hatte die Bundesregierung im Dezember 2010 dem Deutschen Ethikrat den Auftrag erteilt, den Dialog mit den von Intersexualität betroffenen Menschen und ihren Selbsthilfeorganisationen fortzuführen sowie ihre Situation und die damit verbundenen Herausforderungen umfassend und unter Einbeziehung der ärztlichen, therapeutischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Sichtweisen aufzuarbeiten und dabei klar von Fragen der Transsexualität abzugrenzen. Der Deutsche Ethikrat hat am 23. Februar 2012 die im Auftrag der Bundesregierung erarbeitete Stellungnahme zur Situation intersexueller Men-

schen vorgestellt. Die Stellungnahme stützt sich vor allem auf Informationen der vom Ethikrat befragten Experten und Expertinnen unterschiedlichster Fachrichtungen, Aussagen aus der vom Ethikrat veranstalteten Onlinebefragung und einem Onlinediskurs, auf Erfahrungsberichte von Betroffenen und Eltern sowie auf verschiedene wissenschaftliche Studien.

Die Bundesregierung wird die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zur Intersexualität und die darin enthaltenen Empfehlungen sorgfältig prüfen und die notwendigen Konsequenzen ziehen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation von intersexuellen Minderjährigen, die (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) einen Antrag auf Änderung des Personenstands bzw. des Vornamens nur nach dem TSG stellen können, nicht aber mit Verweis auf ihre Intersexualität?

Stellt sich heraus, dass das Geschlecht eines Kindes bei der Beurkundung der Geburt falsch beurkundet worden ist, kann auch eine Berichtigung des Geburtsintrales nach § 47 ff. des Personenstandsgesetzes infrage kommen. Ob ein Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) oder eine Berichtigung des fehlerhaften Personenstandseintrales infrage kommt, hängt ausschließlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer allgemeinen Beurteilung.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Situation von Betroffenen, die ihren Personenstand oder ihren Vornamen ändern wollen, wobei die Rechtsgrundlage, das TSG, zum Teil vom Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzt wurde und die angekündigte und notwendige Reform des TSG von der Bundesregierung noch immer nicht umgesetzt wurde?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) die Voraussetzungen für die rechtliche Anerkennung von Transsexuellen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 TSG für verfassungswidrig erklärt, soweit ein Transsexueller zur rechtlichen Absicherung seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nur dann eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründen kann, wenn er sich zuvor gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 und 4 TSG einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat sowie dauernd fortpflanzungsunfähig ist. Die Regelung darf bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht mehr angewandt werden. Die Voraussetzungen für die Personenstandsänderung entsprechen somit derzeit denen für eine Vornamensänderung, da Betroffene derzeit nicht verpflichtet sind, die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit und die Durchführung eines operativen Eingriffs zur Veränderung ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit gegenüber dem Gericht nachzuweisen.

15. In welcher Form und wann gedenkt die Bundesregierung, die notwendige Reform des TSG umzusetzen?

Es ist beabsichtigt, das Transsexuellengesetz in der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 vereinbarten Grundsätzen an die neueren medizinischen Erkenntnisse und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Ein entsprechender Entwurf wird derzeit erarbeitet und bedarf der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

